



Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

**Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel
und seinen Folgen**

Drucksache 20/5899

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen
und zur Änderung anderer Vorschriften
2. Es wird folgende neue Inhaltsübersicht eingefügt:
„Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Gesetzentwurfes „Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur
vor dem Klimawandel und seinen Folgen“
Artikel 2 Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)
Artikel 3 Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)
Artikel 4 Inkrafttreten“
3. Der bisherige Gesetzestext wird Art. 1.
4. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:
„1. Abschnitt Grundlagen
§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Ziele
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Berechnungen
2. Abschnitt Landesaufgaben
§ 5 Integrierter Klimaschutzplan
§ 6 Einbettung in eine Nachhaltigkeitsstrategie
§ 7 Gesetzgebung
§ 8 Haushalt
§ 9 Klimaneutrale Landesverwaltung
§ 10 Anpassung an die Folgen des Klimawandels
§ 11 Arbeitsstrukturen
§ 12 Transformationsfonds
§ 13 Klimaschutzbeirat
§ 14 Berichterstattung
§ 15 Bildung und Information
3. Abschnitt Regelungsbereiche
§ 16 Energie
§ 17 Wärme

§ 18 Mobilität

§ 19 Unternehmen

§ 20 Land- und Forstwirtschaft

§ 21 Abfallwirtschaft

4. Abschnitt Unterstützung der Kommunen

§ 22 Planung und Berichte

§ 23 Versorgung mit erneuerbaren Energien

§ 24 Mobilitätsverbesserung

§ 25 Pflichtaufgabe und Finanzierung

§ 26 Inkrafttreten“

5. Es werden folgende Abschnitte eingefügt:

a) Vor §§ 1 bis 4:

„1. Abschnitt
Grundlagen“

b) Vor §§ 5 bis 15:

„2. Abschnitt
Landesaufgaben“

c) Vor §§ 16 bis 21:

„3. Abschnitt
Regelungsbereiche“

d) Vor §§ 22 bis 26:

„4. Abschnitt
Unterstützung der Kommunen“

6. § 1 erhält folgende Überschrift:

„Zweck des Gesetzes“

7. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Hessen leistet im Rahmen der Regelungen der Bundesrepublik und der EU seinen eigenen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Die Treibhausgasemissionen werden schrittweise gemindert. Ziel ist dabei Treibhausgasneutralität spätestens bis zum Jahr 2045. Ausgehend vom Basisjahr 1990 soll auf diesem Weg die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Hessen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 95 Prozent reduziert werden. Es soll ein möglichst stetiger Reduktionspfad angestrebt werden.“

8. Der bisherige § 3 wird zu § 5 und wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Integrierter Klimaschutzplan

Für das Land Hessen erstellt die Landesregierung einen integrierten Klimaschutzplan, in dem die notwendigen Maßnahmen zusammengefasst werden und die entsprechenden Ziele festgehalten werden. Diese decken dabei alle relevanten Handlungsfelder unter der Berücksichtigung einer Sektorenkoppelung ab. Der Klimaschutzplan wird darauf ausgelegt, die Entwicklung hin zur Klimaneutralität deutlich zu beschleunigen. Er enthält insbesondere konkrete Minderungsziele für die Bereiche Energie, Gewerbe, Verkehr, Wärme, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Einbezogen werden Maßnahmen, die negativen sozialen und ökonomischen Folgen entgegenwirken. Dazu gehört insbesondere die Sicherung von Arbeit, Einkommen und Wirtschaftskraft. Die Entwicklungen hin zu Maßnahmen für den Schutz der Menschen vor dem Klimawandel werden ergänzt um Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel. Der integrierte Klimaschutzplan wird unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und ist vor der Umsetzung dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“

9. Es wird folgender § 3 neu eingefügt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆),

Stickstofftrichlorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erneuerbaren Energien sind Windenergie, Photovoltaik und solare Strahlungsenergie, Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

(3) Klimaneutralität bedeutet, dass keine Klimawirkungen aus entsprechenden Nutzungen resultieren.“

10. Der bisherige § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Berechnungen

(1) Bei der landesinternen Berechnung der Treibhausgasbilanz ist auch der Scope 3 nach den Vorgaben des GHGP (Greenhouse Gas Protocol) zu berücksichtigen, das heißt, es sind alle Importe und Exporte einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Produkten sind auch Treibhausgasemissionen aus der Förderung, dem Transport und der Verarbeitung einzubeziehen.

(3) Klimaauswirkungen werden mit einem CO₂-Preis in der Höhe der CO₂-Schadenskosten in alle Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen.“

11. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Einbettung in die Nachhaltigkeitsstrategie

Der integrierte Klimaschutzplan ist in die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes einzubetten. Dort sind die Folgen einer konsequenten Treibhausgasminderung insbesondere für Arbeit, Einkommen, soziale Ungleichheit, Wohnungsversorgung und Gesundheit und wirtschaftliche Entwicklung zu analysieren. Die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung positiver Entwicklungen und Gegenmaßnahmen zu negativen Entwicklungen in diesen Bereichen sind Bestandteil des Klimaschutzplans.“

12. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gesetzgebung

Jeder Gesetzentwurf wird im Vorfeld auf die Klimawirkungen geprüft. Dabei werden alle Klimaauswirkungen mit einem CO₂-Schattenpreis in der Höhe der CO₂-Schadenskosten kalkuliert. Entwürfe, die nicht klimaneutral umsetzbar sind, bedürfen einer besonderen Begründung. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Gesetzentwurf voranzustellen. Ebenfalls auf Klimawirkung geprüft werden Verordnungen und der Landesentwicklungsplan. Bestehende Regelungen werden bis 2025 ebenfalls geprüft und gegebenenfalls geändert.“

13. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Haushalt

Im Haushalt des Landes Hessen wird jede Ausgabe auf die Klimawirkungen geprüft. Ausgaben mit negativen Wirkungen auf das Klima bedürfen einer besonderen Begründung. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Haushalt auszuweisen. Alle bestehenden Subventionstatbestände werden nach Verabschiedung dieses Gesetzes ebenfalls auf ihre Klimawirkungen geprüft und bei negativer Wirkung modifiziert oder beendet. Das Land prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit zur Erreichung der Klimaschutzziele beigetragen werden kann.“

14. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Klimaneutrale Landesverwaltung

(1) Die Landesregierung soll bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung klimaneutral organisieren. Kompensationsmaßnahmen sind möglich, sind aber auf unabwendbare Ausnahmen zu beschränken.

(2) Das Land wirkt in den unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie bei der Verwaltung seines Vermögens darauf hin, dass auch dort Klimaneutralität erreicht wird. Alle landeseigenen Unternehmen legen Kennzahlen über ihren Stand in Bezug auf Klimaneutralität vor.

(3) Der Energieverbrauch öffentlicher Gebäude wird schrittweise gesenkt und die benötigte Restenergie mit erneuerbaren Energien erzeugt. Ziel ist ein klimaneutraler Gebäudebestand bereits 2040. Dazu wird ein systematisches Energiemanagement eingerichtet. Auf allen geeigneten Dachflächen von landeseigenen Gebäuden werden bis 2030 PV-Anlagen eingerichtet. Alle Fahrzeuge im Landesbesitz sind spätestens 2030 mit klimaneutralen Antrieben versehen. Die IT des Landes wird so klimaneutral wie möglich in Anlehnung an den neuesten Stand der Wissenschaft betrieben. Die Landesregierung erstellt dazu einen Stufenplan mit Zwischenschritten.“

15. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

16. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Arbeitsstrukturen

Unabhängig von der Gesamtverantwortung der Landesregierung ist jedes einzelne Ressort für die Erreichung von Klimaneutralität in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Landesregierung organisiert in eigener Verantwortung die Verankerung einer an Klimaschutz orientierten Politikplanung in jedem Ressort und die Koordination dieser Politikplanung in der gesamten Landesregierung.“

17. Der bisherige § 11 wird zu § 14.

18. Der bisherige § 12 wird zu § 26.

19. Folgender neuer § 12 wird eingefügt:

„§ 12
Transformationsfonds

(1) Es wird ein Transformationsfonds eingerichtet, aus dem Maßnahmen zur sozialen und ökologischen Umgestaltung finanziert werden.

(2) Dieser unterstützt insbesondere Beschäftigte beim Erwerb einer neuen Qualifikation, Unternehmen bei Anpassungen zum Klimaschutz, Innovationen beim Klimaschutz, Kommunen bei Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, zur Minderung der Klimafolgen und Maßnahmen zur sozialen Gestaltung.“

20. Folgender neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13
Klimaschutzbeirat

Zur Beratung der Landesregierung bei der Klimaschutzpolitik wird ein Klimaschutzbeirat eingerichtet mit der Beteiligung von Wissenschaft, Kommunen, Unternehmern, Gewerkschaften und Umweltorganisationen. Dieser strukturiert seine Arbeit in eigener Verantwortung.“

21. Folgender neuer § 15 wird eingefügt:

„§ 15
Bildung und Information

(1) Die Landesregierung integriert Bildung zur Nachhaltigkeit in die Curricula aller Schulen und in der außerschulischen Bildung. Außerdem wird ein entsprechendes Angebot zu einem Schwerpunkt der Landeszentrale für politische Bildung.

(2) Die Landesregierung informiert mit geeigneten Mitteln über die Ziele und Zwecke des Gesetzes.“

22. Es werden folgende neue §§ 16 bis 25 eingefügt:

„§ 16
Energie

(1) Ziel ist die bilanzielle Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom, Wärme, Mobilität und Gewerbe zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2045. Dazu werden Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien gefördert.

(2) Zentral ist die schnelle Erschließung der Potenziale der erneuerbaren Energien. Windkraft, Photovoltaik und Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme werden gefördert, um ihren Ausbau deutlich zu steigern. Bis 2040 ist Hessen zu 100 Prozent mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt. Anwendungstechniken, die verbrauchsmindernd wirken, haben Vorrang.

(3) Die Nutzung der Windenergie wird real auf mindestens 2 Prozent der Landesfläche ermöglicht. Die Tätigkeit von Genossenschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften werden gefördert.

(4) Die Landesregierung ermöglicht und fördert die Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie auf allen Dachflächen, auf denen das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sie unterstützt angepasste Solarnutzung an Hauswänden, Balkonen und sonstigen Bauwerken.

§ 17 Wärme

(1) Das Land Hessen strebt bis zum Jahr 2045 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an. Dazu unterstützt es Eigentümer von Gebäuden bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung energetischer Maßnahmen. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Wärmeschutzvorgaben in der HBO und vergleichbaren Vorschriften ständig angepasst. Dabei sollen warmmietenneutrale Lösungen erreicht werden.

(2) Wärmeversorgungsunternehmen werden verpflichtet, einen Dekarbonisierungsplan vorzulegen.

§ 18 Mobilität

(1) Die Entwicklung zu einer nachhaltigen Mobilität folgt den Grundsätzen des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltschonende Verkehrsarten und der Verbesserung der Verkehrsmittel. Ziel ist es, die Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors durch höhere Effizienz und verstärkte Auslastung zu verbessern, insbesondere durch eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr und die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden mit dem Wechsel auf Antriebstechniken auf der Basis erneuerbarer Energien.

(2) Das Land Hessen fördert im Rahmen des Mobilitätsfördergesetzes nur noch Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben. In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2025 sind begründete Ausnahmen möglich. Das Land erstellt einen Rahmenplan zum Ausbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum.

(3) Im Landesentwicklungsplan werden je nach Regionstyp angemessene Vorgaben für die schrittweise Anpassung des Modalsplits an die Anforderungen klimaneutraler Mobilität festgelegt.

§ 19 Unternehmen

(1) Das Land schließt Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen, um Emissionen und Energieverbrauch zu reduzieren, und fördert Umstellungsmaßnahmen. Diese können aus dem Transformationsfonds gefördert werden.

(2) Für Rechenzentren werden Konzepte zur Reduzierung des Verbrauchs gefördert. Sie werden verpflichtet, Pläne zur Nutzung der Abwärme zu erstellen.

§ 20 Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Landesregierung konzentriert die Förderung in der Landbewirtschaftung auf die Verbesserung von Humusbildung und die Speicherung von CO₂ im Boden. Wertvolle Böden sind vor Versiegelung zu schützen. Der Flächenverbrauch ist bis 2030 auf Netto-Null zu reduzieren. Entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen werden gefördert.

(2) In der Forstwirtschaft fördert die Landesregierung neben der Speicherung im Boden auch die Speicherung im Bewuchs.

(3) Die Landesregierung fördert die Wiedervernässung früherer Moorflächen.

§ 21 Abfallwirtschaft

Die Treibhausgasemissionen von Abwasser und Abfall werden systematisch erfasst. Es wird ein Programm aufgelegt, um die Emissionen aus Abwasser- und Abfallentsorgung deutlich zu senken.

§ 22 Planung und Berichte

(1) Jede Kommune (Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt) erstellt einen Energiebericht und veröffentlicht diesen. Der Energiebericht enthält die Verbräuche an Strom und Heizenergie der von der Kommune genutzten Gebäude und Betriebsmittel, die anfallenden Kosten und die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen. Aus den Berichten sind die Möglichkeiten zur Senkung der Energieverbräuche und zur Einsparung von Energiekosten zu ermitteln. Aus den Ergebnissen sind Zeitpläne zur Sanierung und für ein Energiemanagement zu entwickeln.

(2) Bei anstehenden Planungen im Gemeindegebiet sind die Anforderungen dieses Gesetzes einzubeziehen. Die Kommunen erstellen Energie- Wärme- und Kältepläne, um eine klimaneutrale Versorgung mit den allgemeinen Planungszielen zu verbinden. Die Kommunen werden ermächtigt, die für diese Planungen und für Energie- und Klimaschutzkonzepte notwendigen Daten zu erheben. Sie sind ausschließlich für die oben angegebenen Zwecke zu verwenden. Das hessische statistische Landesamt unterstützt diese Planung mit den ihm zur Verfügung stehenden Daten.

§ 23

Versorgung mit erneuerbaren Energien

(1) Das Land unterstützt und fördert Kommunen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasen und zum Schutz der Bevölkerung nutzen. Sie dürfen sich aus diesem Grunde auch auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie wirtschaftlich betätigen. Auf § 121 Abs. 1a Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird verwiesen. Insbesondere werden sie ermächtigt, auf geeigneten Gebäuden und Freiflächen Photovoltaik-Anlagen zu betreiben.

(2) Die Kommunen werden ermächtigt, per Satzung erneuerbare Energieerzeugung und den Anschluss an Wärmenetze vorzuschreiben. Das Land fördert den Aufbau von Beratungsstellen für Energie und Klimaschutz.

(3) Das Land fördert Kommunen, die Programme mit geeigneten Maßnahmen zur Senkung der örtlichen Temperaturen erstellen.

(4) Eine besondere Förderung erhalten Kommunen, die die im Klimaschutzplan angestrebten Ziele früher erreichen wollen.

§ 24

Mobilitätsverbesserung

Das Land fördert die Verbesserung des Angebotes im ÖPNV mit dem Ziel der Steigerung des ÖPNV-Anteils am Verkehr. Es unterstützt Maßnahmen der Kommunen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fußgänger- und Radverkehr. Bei Gütertransporten fördert das Land immissionsfreie Feinverteilungssysteme und dezentrale Ablage- und Verteilungsstationen.

§ 25

Pflichtaufgabe und Finanzierung

Zu den Aufgaben der Kommunen gehören auch Maßnahmen zum Klimaschutz. Sie erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Land Hessen unterstützt diese Aufgabe durch zusätzliche Finanzmittel zur Erreichung von Klimaneutralität in den Kommunen.“

23. Es wird folgender neuer Art. 2 angefügt:

„Artikel 2 Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)

In § 15 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), wird der Satz „Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Anforderungen an den Wärmeschutz zu stellen.“ angefügt.“

24. Es wird folgender neuer Art. 3 angefügt:

„Artikel 3 Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

Das Hessische Energiegesetz (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2045, die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom bis zum Jahr 2040 sowie die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der energetischen Sanierung landeseigener Gebäude sind in der Regel die Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude einzuhalten.“

25. Es wird folgender neuer Art. 4 angefügt:

„Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Allgemeines

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) hat zum vorgelegten Gesetzentwurf am 1. September 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Wortbeiträge und die übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden haben wertvolle Hinweise zur weiteren Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfes geliefert, die in diesem Änderungsantrag mit Hilfe von Änderungen in einzelnen Paragraphen und die Hinzufügung weiterer Paragraphen umgesetzt sind.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

§ 3 dieses Änderungsantrags regelt die Definition bzw. den Umfang der Begriffe „Treibhausgasemissionen“, „erneuerbare Energien“ und „Klimaneutralität“, die sich in den Paragraphen des Gesetzentwurfes und des Änderungsantrags wiederfinden.

§ 4 – Berechnungen

§ 4 dieses Änderungsantrags definiert die Berechnungsgrundlage für die landeseigene Berechnung der Treibhausgasbilanz, dass bei der Bewertung von Produkten ebenfalls die Treibhausgasemissionen aus deren Förderung, dem Transport und der Verarbeitung mit einzubeziehen sind. Für sämtliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden die Klimaauswirkungen mit einem CO₂-Preis in Höhe der CO₂-Schadenskosten berücksichtigt.

§ 12 – Transformationsfonds

§ 12 dieses Änderungsantrags beschreibt die Einrichtung eines Transformationsfonds, aus dem die entsprechenden Maßnahmen zur sozialen und ökologischen Umgestaltung finanziert werden sollen. Unter anderem ist der Transformationsfonds zum neuen Qualifikationserwerb für Beschäftigte, zur Unterstützung von Unternehmen bei der Klimaanpassung und Innovationen beim Klimaschutz sowie für die Hilfe von Kommunen bei Klimaschutzmaßnahmen im Bereich der Planung und zur Minderung von Klimafolgen.

§ 13 – Klimaschutzbeirat

§ 13 dieses Änderungsantrags regelt die Einrichtung eines Klimabeirats auf Landesebene und dessen Beteiligte aus den verschiedenen Bereichen sowie die eigenständige Arbeitsweise.

§ 15 – Bildung und Information

§ 15 dieses Änderungsantrags beinhaltet die Integration von nachhaltiger Bildung in die Curricula aller Schulen und außerschulischen Bildungsbereich sowie die Schwerpunktsetzung bei der landeseigenen Landeszentrale für politische Bildung. Die Landesregierung soll durch geeignete Mittel über die Ziele bzw. Zwecke des Gesetzes zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen informieren.

§ 16 – Energie

§ 16 dieses Änderungsantrags umfasst den Regelungsbereich Energie. Dabei wird als Ziel die bilanzielle Deckelung des Endenergieverbrauchs von Strom, Wärme, Mobilität und Gewerbe zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2045 mit Hilfe von Energieeinsparungen, einer Steigerung der Energieeffizienz und dem Ausbau erneuerbarer Energien genannt. Entscheidend ist dabei die schnelle Erschließung der Potenziale, die die erneuerbaren Energien bieten. Bis zum Jahr 2040 soll Hessen zu 100 Prozent mit Strom aus dem Bereich der erneuerbaren Energien versorgt werden. Die Nutzung der Windenergie soll real auf mindestens 2 Prozent der Landesfläche ermöglicht werden. Auf allen Dachflächen, auf denen es sowohl technisch als auch wirtschaftlich möglich ist, soll die Landesregierung die Nutzung von Solarthermie ermöglichen. Dazu soll sie auch eine angepasste Solarnutzung an Hauswänden und Balkonen unterstützen.

§ 17 – Wärme

§ 17 dieses Änderungsantrags regelt, dass bis zum Jahr 2045 das Land Hessen beim angemieteten Gebäudebestand nahezu vollständige Klimaneutralität anstrebt, bei den eigenen Gebäuden bereits 2040. So sollen Eigentümer von Gebäuden bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung energetischer Maßnahmen von Seiten des Landes Unterstützung erfahren.

§ 18 – Mobilität

§ 18 dieses Änderungsantrags umfasst den Bereich Mobilität. Im Bereich der Mobilität soll eine Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Mobilität nach den Grundsätzen des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerens auf umweltschonende Verkehrsarten und der Verbesserung der Verkehrsmittel erfolgen. Ziel ist es, neben der Reduzierung des Verkehrsaufkommens die Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors durch höhere Effizienz und verstärkte Auslastung vorhandener Verkehrsmittel zu verbessern, insbesondere durch eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr und die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden mit dem Wechsel auf erneuerbare Energien.

§ 19 – Unternehmen

§ 19 dieses Änderungsantrags beinhaltet den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen zwischen dem Land und Unternehmen zur Reduzierung von Emissionen und Energieverbrauch und zur Förderung von Umstellungsmaßnahmen, die aus dem Transformationsfonds gefördert werden können. Die Rechenzentren sollen zum einen durch Konzepte zur Verbrauchsreduktion unterstützt und gleichzeitig verpflichtet werden, Pläne zur Nutzung der entstehenden Abwärme aufzustellen.

§ 20 – Land- und Forstwirtschaft

§ 20 dieses Änderungsantrags definiert die Anstrengungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Die Förderung durch die Landesregierung wird in der Landbewirtschaftung auf die Verbesserung der Humusbildung und die Speicherung von CO₂ im Boden konzentriert. Wertvolle Böden werden vor Versiegelung geschützt und gleichzeitig Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen. Der Flächenverbrauch ist bis zum Jahr 2030 auf Netto-Null zu reduzieren. Im Bereich der Forstwirtschaft wird auch eine CO₂-Speicherung im Bereich des Bewuchses zu der im Boden gefördert, die Wiedervernässung frühere Moorflächen wird ebenfalls gefördert.

§ 21 – Abfallwirtschaft

§ 21 dieses Änderungsantrags umfasst die systematische Erfassung der Treibhausgasemissionen von Abwasser und Abfall und die Einführung eines Programms durch die Landesregierung, um die Emissionen in den beiden Bereichen signifikant zu senken.

§ 22 – Planung und Berichte

§ 22 dieses Änderungsantrags beschreibt die Erstellung und Veröffentlichung eines Energieberichts für und durch jede Kommune. Der Inhalt eines Energieberichts umfasst die Verbräuche an Strom und Heizenergie für jedes von der Kommune genutzten Gebäude und Betriebsmittel sowie die damit verbundenen Kosten und Emissionen von CO₂. Der Bericht soll die Möglichkeit zur Senkung der Verbräuche und zur Einsparung von Kosten der Energie aufzeigen. Daraus sind Sanierungszeitpläne und Pläne für ein Energiemanagement zu entwickeln. Bei der Planung von Gemeindegebieten müssen die Anforderungen des Gesetzes mit einbezogen werden. Durch die von den Kommunen zu erstellenden Energie-, Wärme- und Kälteplänen soll die Klimaneutralität mit den kommunalen Planungszielen verknüpft werden. Die dafür und für die Klimaschutzkonzepte notwendigen Daten können von den Kommunen, jedoch nur für die genannten Zwecke, erhoben werden. Das Hessische Statistische Landesamt soll diese Planungen mit den vorhandenen Daten unterstützen.

§ 23 – Versorgung mit erneuerbaren Energien

§ 23 dieses Änderungsantrags beinhaltet die Unterstützung und die Förderung der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung von Kommunen durch das Land bei der Reduzierung von Treibhausgasen zum Schutz der eigenen Bevölkerung. Die wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 1a Hessische Gemeindeordnung wird ihnen gestattet im Bereich der Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie. Auf geeigneten Gebäuden und Freiflächen ist der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen ausdrücklich gestattet. Die Kommunen können Satzungen erlassen, die die Erzeugung von erneuerbaren Energien und den Anschluss an Wärmenetze vorschreibt. Das Land unterstützt durch die Förderung von Beratungsstellen für Energie und Klimaschutz und die Erstellung von Programmen zur Senkung der örtlichen Temperaturen. Eine besondere Förderung erhalten diejenigen Kommunen, die die angestrebten Ziele in dem jeweiligen Klimaschutzplan vorzeitig erreichen wollen.

§ 24 – Mobilitätsverbesserung

§ 24 dieses Änderungsantrags beschreibt die Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Verkehr durch eine Förderung durch das Land mit dem Ziel, das Angebot zu verbessern. Des Weiteren sollen Kommunen bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Fußgänger- und Radverkehr unterstützt werden.

§ 25 – Pflichtaufgabe

§ 25 dieses Änderungsantrags definiert die Maßnahmen zum Klimaschutz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung durch die Kommunen, die sie im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen. Das Land Hessen unterstützt die Erreichung der Klimaneutralität durch finanzielle Unterstützungen.

Art. 2 Änderung der Hessisches Bauordnung (HBO)

Art. 2 dieses Änderungsantrags beinhaltet die notwendige Änderung der Hessischen Bauordnung in §15 Abs. 1 der HBO. Die Landesregierung soll damit per Rechtsverordnung ermächtigt werden, Anforderungen im Bereich des Wärmeschutzes zu stellen.

Art. 3 Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)

Art. 3 dieses Änderungsantrags definiert die notwendigen Änderungen im Hessischen Energiegesetz. In § 1 Abs. 1 wird das Ziel des Gesetzes neu gefasst, dass die Deckung des Energieverbrauchs von Wärme bis zum Jahr 2045 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Deckung des Energieverbrauchs von Strom bereits im Jahr 2040 und die Anhebung der energetischen Sanierungsquote beim Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent erfolgen soll. Auch § 9 Abs. 1 wird neu gefasst, indem bei der Sanierung landeseigener Gebäude in der Regel die Anforderungen an neu zu errichtenden Gebäuden zu halten sind.

Art. 4 Inkrafttreten

Art. 4 dieses Änderungsantrags regelt das Inkrafttreten der vorangegangenen drei Artikel.

Wiesbaden, 29. März 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph